

Vereinbarung

für den kommerziellen Anbau in 2006 von gentechnisch verändertem Mais von Monsanto (Bt-Mais der Transformante MON 810, Spezifischer Erkennungsmarker: MON-00810-6, nachfolgend „YieldGard® Mais“) ¹

zwischen **GETREIDE AG**
Mecklenburger Agrarhandel GmbH
Schweriner Straße 30
19061 Schwerin

- nachfolgend: „Händler“ -

und

Name, Adresse

Tel.Nr.: _____ / _____ Fax-Nr.: _____ / _____

- nachfolgend: „Landwirt“ -

Nachfolgend werden die Bedingungen und Pflichten im Umgang mit Saat- und Erntegut von YieldGard®-Mais geregelt.

Artikel 1

Allgemeine Informationen

Entscheidung der EU Kommission vom 22. April 1998 (98/294/EG), Notifizierung gemäß Artikel 5 EG 258/97 und Artikel 8 EG 1829/2003 und der deutschen Sortenzulassung vom 14.12.2005.

Diese Informationen sind von der Monsanto zugänglich gemacht unter

http://www.monsanto.de/Produktbereiche/bt_mais.php „Zulassung“.

Ferner werden dem Landwirt Maßnahmen zur Guten fachlichen Praxis (GfP) und ein Technischer Leitfaden (Anlage 1) zur Verfügung gestellt.

Artikel 2

Bedingung

Der Landwirt willigt ein, dass sämtliche an den Händler übermittelten Informationen im Zusammenhang mit dem Anbau von YieldGard®-Mais an die Monsanto Agrar Deutschland GmbH² als Technologie- und Sorteninhaber übermittelt werden.

Durch eine Kopie der Bestätigung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) weist der Landwirt vor Erwerb des YieldGard®-Saatgutes dem Händler gegenüber nach, dass er seiner Mitteilungspflicht gemäß § 16a Abs. 3 des Gentechnikgesetz-

¹ Sorte DKc 3421 YG

² Monsanto Agrar Deutschland GmbH, Vogelsanger Weg 91, 40470 Düsseldorf

zes vollständig und rechtzeitig, insbesondere der Mitteilung über die geplante Lage der Anbaufläche, Größe etc. nachgekommen ist.

Artikel 3

Einhaltung der guten fachlichen Praxis

Der Landwirt verpflichtet sich, das erworbene YieldGard®-Mais Saatgut von DKc 3421 YG ____ Einheiten

ausschließlich auf Flächen, die er im Standortregister zum Zwecke eines geplanten Anbaus angemeldet hat, unter Einhaltung der 3-Monatsfrist auszusäen. Über die mit YieldGard®-Mais bestellten Flächen wird er den Händler und das BVL schriftlich informieren.

Im Hinblick auf Maßnahmen zur Minimierung von zufälligen oder technisch unvermeidbaren Einträgen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in Nachbarbeständen und um wirtschaftliche Beeinträchtigungen von Nachbarbeständen vorzubeugen, ist der Landwirt verpflichtet, die in der Anlage 1 beschriebene Gute fachliche Praxis (GfP) beim Anbau einzuhalten. Er trägt dabei dafür Sorge, dass sowohl seine Mitarbeiter als auch von ihm beauftragte Dritte die Gute fachliche Praxis einhalten.

Artikel 4

Kooperationspflichten

Der Landwirt wird den Händler einen Monat nach der Aussaat den Namen und die Adresse derjenigen Bewirtschafter mitteilen, die in einem Feldrandabstand nicht weiter als 100 m zu seiner/seiner YieldGard®-Maisebaufläche(n) konventionellen Mais anbauen. Der Landwirt wird den Händler einen Monat vor der Körnermaisernte nochmals diesbezüglich über den aktuellen Sachstand informieren.

Soweit anbaubegleitende Maßnahmen erforderlich sein sollten, wird der Landwirt mit Mitarbeitern der Monsanto Agrar Deutschland GmbH³ oder beauftragten Dritten kooperieren, so dass den Anforderungen genügt werden kann. Falls andere Anforderungen im Hinblick auf den Umgang mit YieldGard®-Mais gesetzlich vorgeschrieben (z.B. Verordnung zur Guten fachlichen Praxis) oder von der Monsanto Agrar Deutschland GmbH als erforderlich erachtet werden sollten, wird der Landwirt dafür Sorge tragen, den fachlichen, persönlichen und sachlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Artikel 5

Empfehlungen / Hinweise

Der Mindestabstand der YieldGard® Maisebaufläche zu ökologisch bewirtschaftenden Maisebauflächen soll 300 m nicht unterschreiten. Falls der Landwirt beabsichtigt, die YieldGard®-Maisernte zu vermarkten (d.h. Ernteprodukte wie z.B. Silo- oder Körnermais an Dritte abzugeben / verkaufen), muss den gesetzlichen Kennzeichnungspflichten genügt werden.

³ Ansprechpartner bei Monsanto: Dr. Wolfgang Voegler Tel. 03346-844870 oder Mobil 0172-2654728

Artikel 6

Haftung

Der Landwirt wurde aufgeklärt darüber, dass Einträge in Nachbarfelder zu wirtschaftlichen Beeinträchtigungen derselben und dort erzeugter Produkte zur Folge haben können. Daraus resultierende etwaige Ansprüche der Nachbarn sollen hingegen durch die Einhaltung der in diesem Vertrag geregelten Guten fachlichen Praxis (GfP) vermieden werden.

Der Händler haftet lediglich für den vertragsgemäßen Zustand des verkauften YieldGard®-Maissaatgutes, nicht aber für wirtschaftliche Nachteile oder Schäden, die dem Landwirt oder Dritten trotz Einhaltung der Vorsorgepflichten entstehen.

Artikel 7

Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung ist mit Unterzeichnung wirksam und endet am 31.03.2007. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Artikel 8

Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne oder die gesamten Bedingungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu finden, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder teilweise unwirksamen Vereinbarung am nächsten kommt.

Falls aufgrund gesetzlicher Regelungen im Zusammenhang mit dem Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen Änderungen / Ergänzungen dieser Vereinbarung erforderlich werden, werden die Parteien eine entsprechende Vertragsanpassung vornehmen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Regelung selbst.

Ausschließlicher Gerichtsstand dieser Vereinbarung ist _____

_____, den _____
KREBSFELD AG
Mühlau 10a, Agrarweg 15b
80749 München, Bayern
Tel. 089 309000-1

_____, den _____

Landwirt